

Gewässerordnung (gültig ab 20.11.2023)



Waldteiche 1-5, Müllersteich, Grube Prinz v. Hessen	
Angelzeit	ganzjährig, 24 Stunden; Angelwoche: Sonntag bis Samstag
Anzahl der Angelruten	2 nach Wahl (Schonzeit vom Hecht beachten)
Köder	In der Zeit von 1. Februar bis 15. April ist die Verwendung von Raubfischködern (Köderfische, Fischfetzen und Kunstköder) verboten.
Gewässersperren	rote Boje – Gewässersperre, Angeln komplett verboten gelbe Boje – Angeln mit Raubfischködern (Köderfische, Fischfetzen und Kunstköder) verboten

Fangbeschränkungen (für Schonzeiten u. Mindestmaße gelten die gesetzlichen Regelungen)

Karpfen	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 6 Stk./Jahr
Schleie	In Summe für alle Gewässer: 3 Stk./Woche, maximal 12 Stk./Jahr
Hecht oder Zander	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 6 Stk./Jahr aus mindestens 3 Gewässern* *Ein Angler darf an einem Gewässer pro Jahr maximal 2 Hechte oder Zander entnehmen. Wer also die volle Quote von 6 Stk. pro Jahr erfüllen möchte, muss diese Fische an mindestens drei verschiedenen Gewässern fangen.
Aal	In Summe für alle Gewässer: 2 Stk./Woche, maximal 4 Stk./Jahr
Forelle	In Summe für alle Gewässer: 3 Stk./Tag, maximal 6 Stk./Woche, max. 18 Stk./Jahr Nach Erreichen der Tages-/ Wochenquote für Forellen ist der Fischfang an <u>allen</u> mit Forellen besetzten Vereinsgewässern einzustellen.

Bestimmungen

Diese Gewässerordnung gilt ab **20.11.2023** und hebt alle bisher ergangenen Bestimmungen auf. Für die einzelnen Fischereigewässer können besondere Bestimmungen gelten, die durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

1. Gefangene und zur Verwertung bestimmte Fische (jeder Fisch, Weißfische und Köderfische bei hoher Frequenz ggf. als Strichliste) sind sofort nach jedem Einzelfang mit wasserfester Tinte in das Fangbuch einzutragen.
2. Rasenflächen, Gehölze und Wasserpflanzen sind zu schonen.
3. Zum Landen der Fische ist ein Unterfangkescher zu verwenden.
4. Gefangene und zur Verwertung bestimmte Fische müssen sofort bzw. nach Beendigung der Hälterung getötet werden. Für die Verwendung eines Setzkeschers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Verwendung von Zwillings- und Drillingshaken ist nur zur Raubfischangelei erlaubt.

6. Krebsfang: Nicht heimische, invasive Flusskrebarten (wie z.B. der amerikanische Sumpfkrebs) dürfen mit geeignetem Fanggerät gefangen werden. Gefangene invasive Flusskrebse **müssen** entnommen und artgerecht getötet werden. Fangreusen können beim Vorstand mit einem Sachkundenachweis (z.B. Besuch des alljährlichen Krebskurses) ausgeliehen werden. Zum Fang ausgelegte Fanggeräte müssen mit dem Namen des Fängers und dem Hinweis auf den Anglerverein Darmstadt e.V. gekennzeichnet sein.
7. **Verboten sind:** (Zuwiderhandlungen können mit Vereinsausschluss geahndet werden)
 - Eisfischen: jegliche Beschädigung einer Eisdecke unabhängig ihrer Stärke (Hinweis: Zum Landen der Fische muß Eisfreiheit vom Angelstelle bis zum Ufer bestehen)
 - Aalschnüre, Paternosterangeln, Reusen (Ausnahme Krebsreusen, siehe Punkt 6), Senken, Netze aller Art und Lichtfischen
 - Umsetzen und Besetzen von Fischen
 - Verkauf gefangener Fische
 - Beseitigung bzw. Beschädigung heimischer Uferpflanzen und der Uferbefestigung
 - Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art
 - Das Aufstellen von Zelten (erlaubt ist ein Wetterschutz mit Schirmcharakter ohne Boden und ohne Überwurf)
 - Offenes Feuer, laute Musik und Grillen abseits der dafür vorgesehenen Plätze (es gilt insbesondere die Benutzungsordnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt für Grünflächen).
8. Es sind ausschließlich unbehandelte Naturköder und Kunstköder erlaubt. **Verboten sind:** Boilies, Pop-Ups, Tigernüsse, Öle, Aromastoffe sowie mit Lockstoff behandelte Angelgewichte (Pachtaufgabe). **Ausnahme:** An den Waldteichen 1 – 5 sind alle Angelköder erlaubt, die gesetzlich nicht verboten sind.
9. Das Anlocken von Fischen durch das Einbringen von Anfütterungsmaterial ist **verboten** (Pachtaufgabe). **Ausnahme:** An den Waldteichen 1 - 5 dürfen während des Angelns Fische angelockt werden. Die Futtermenge soll der Angeldauer angepasst sein und darf 1l (Trockenmasse) je Angler und Tag nicht überschreiten. Restmengen von Lockmitteln und Ködern dürfen **nicht** in die Gewässer eingebracht werden.
10. Schwimmbrot: Die Verwendung ist erlaubt. Bei Anwesenheit oder Einflug von Wasservögeln ist das Schwimmbrot sofort einzuziehen.
11. Fangfähig ausgelegte Angeln müssen jederzeit unter eigener Aufsicht sein.
12. Jugendliche **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen nur unter Aufsicht eines fischereiberechtigten Erwachsenen angeln. Für das Angeln ohne Aufsichtsperson muss der Jugendliche die Staatliche Fischerprüfung bestanden haben und einen Fischereischein besitzen.
13. Jedes erwachsene fischereiberechtigte Vereinsmitglied ist verpflichtet, einem Jugendlichen Vereinsmitglied Aufsicht während des Angelns zu gewähren.
14. Das Befahren von Dämmen und unmittelbar angrenzenden Uferwegen an Vereinsgewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Motorbetriebene Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
15. Das Befahren der Oppermannswiesenschneise (Schrittempo bei Staub) und das Parken bei der Fischerhütte oder den anliegenden Parkplätzen für motorbetriebene Fahrzeuge ist für Vereinsmitglieder erlaubt. Das Befahren und Parken erfolgt generell auf eigene Gefahr.
16. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, tote oder kranke Fische aus den Vereinsgewässern zu entfernen, ordnungsgemäß zu beseitigen und dem Vorstand zu melden.
17. Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Sämtlicher herumliegender Unrat, auch Raucherreste, sind zu beseitigen.
18. Jedes Vereinsmitglied hat eine Kontrollberechtigung und **muss** Verstöße gegen die Fischereiordnung bzw. Gewässerordnung sofort dem Vorstand melden.
19. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
20. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes, der Hessischen Fischereiverordnung und die Vereinsatzung des Anglerverein Darmstadt e.V.
21. Der Vorstand ist - unter Einhaltung der gesetzlichen und pachtvertraglichen Regelungen – berechtigt, Ausnahmen von den Ge- und Verboten im Rahmen von Arbeitseinsätzen und Hegemaßnahmen des Vereins zuzulassen.